

**S t u d i e n - u n d P r ü f u n g s o r d n u n g**  
**für den konsekutiven Masterstudiengang „Choreographie“**  
**am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin**  
**in der Fassung vom 27. November 2013**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ in der Fassung vom 25. April 2012, hat der Rat des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz Berlin (HZT-Rat) am 27. November 2013 folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde am 27. November 2013 von der Hochschulleitung bestätigt.

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

**2. Abschnitt: Studium**

**§ 3 Studiumumfang**

**§ 4 Gliederung des Studiums, Studienplan**

**§ 5 Modularisierung**

**§ 6 Anmeldung zu und Bestehen von Modulen, Exmatrikulation, Studienabschluss**

**§ 7 Bildung der Abschlussnote**

**§ 8 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement**

**3. Abschnitt: Prüfungen**

**§ 9 Prüfungen, Erwerb von Leistungsnachweisen und Leistungspunkten, Prüfungssprache**

**§ 10 Prüfungsausschuss**

**§ 11 Benotung von Modulen, Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll**

**4. Abschnitt: Masterprojekt**

**§ 12 Zweck des Masterprojekts**

**§ 13 Anmeldung und Zulassung zum studienabschließenden Modul, Projektanforderungen**

**§ 14 Studienabschließende Modulprüfung (Masterprüfung)**

**§ 15 Prüfungskommission**

**§ 16 Benotung des Masterprojekts**

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

## **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin (HZT) und regelt Anforderungen an sowie das Verfahren bei Prüfungen. Im Übrigen gilt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ (HfS) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

Der künstlerische Masterstudiengang „Choreographie“ qualifiziert Studierende, choreographische Produktionen im Bereich des zeitgenössischen Tanzes zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Er entwickelt durch die Verbindung von praktischer Arbeit und theoretisch gestützter Reflexion die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

## **2. Abschnitt: Studium**

### **§ 3 Studiumumfang**

- (1) Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und in der Regel 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Masterprojekts 4 Semester. Sie umfasst pro Studienjahr eine Unterrichtszeit von 30 Wochen und 15 Wochen Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Studienplan**

- (1) Das Studienangebot ist gemäß dem Studienplan (Anlage 1) wie folgt gegliedert:
  - (a) Die ersten beiden Semester sind veranstaltungsintensiv und gruppenorientiert; sie legen die Basis für das individuell gestaltete zweite Studienjahr.
  - (b) Das dritte Semester legt den Schwerpunkt auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Studiengänge bzw. mit anderen Künstlerinnen und Künstlern in Theater, Hochschule und anderen Arbeitskontexten.
  - (c) Das vierte Semester dient der Erarbeitung des Masterprojekts, das aus einem choreographischem und einem schriftlichem Teil sowie einer mündlichen Prüfung besteht.
- (2) Die vorlesungsfreie Zeit ist dem Selbststudium in Form von künstlerisch-wissenschaftlichen Recherchen sowie der Arbeit an choreographischen Projekten gewidmet.

### **§ 5 Modularisierung**

- (1) Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen sind. Die Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen sowie dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Näheres ergibt sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).
- (2) Der Studiengang „Choreographie“ umfasst folgende Module:
  - M1: Körper- und Bewegungsrecherche (15 LP)
  - M2: Modelle künstlerischer Zusammenarbeit (12 LP)
  - M3: Komposition und dramaturgische Praxis (15 LP)
  - M4: Kontextualisierung choreographischer Praxis (12 LP)
  - M5: Bedingungen der Produktion (6 LP)
  - M6: Choreographische Projekte (30 LP)
  - M7: Masterprojekt (30 LP)
- (3) Im Verlauf des Studiums sind sämtliche im Studienplan aufgeführte Module (M1 - M7) zu absolvieren.
- (4) Die Modulbeschreibungen (Anlage 2) enthalten folgende Angaben zu jedem Modul:
  - Titel und Nummer des Moduls
  - Modultyp
  - Zuordnung zu einem Semester
  - Dauer des Moduls

- Häufigkeit des Angebots
- Teilnahmevoraussetzungen
- Lehrinhalte und Qualifikationsziele
- Lehr- und Lernformen
- Anzahl der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte
- Voraussetzungen für das Bestehen des Moduls und für die Vergabe der Leistungspunkte, sofern das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist: Art und Umfang der Prüfung, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung sowie Anzahl der möglichen Wiederholungen bei Nichtbestehen
- die Angabe, ob das Modul benotet oder mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet wird.

Für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen gemäß dieser Ordnung vom Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem zentralen Prüfungsamt kapazitäts- und kostenneutral fortgeschrieben, konkretisiert und ergänzt werden.

(5) In den Modulen werden in der Regel folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

<u>Workshop (WS):</u>	Veranstaltung mit Gastdozentinnen und -dozenten zu praktischen Themen oder Arbeitsfeldern
<u>Vorlesung (VL):</u>	Vortragsreihe zur systematische Darstellung eines Themengebietes
<u>Seminar (SE):</u>	Veranstaltung zur Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen mit Diskussion und Vor- und Nacharbeit
<u>Forum (F):</u>	Veranstaltung, in der Studierende künstlerische Projekte und Arbeiten vorstellen und untereinander sowie mit den Lehrenden diskutieren
<u>Werkstattgespräch (WG):</u>	Gesprächsveranstaltung mit Gästen aus verschiedenen Praxisfeldern mit der Möglichkeit zur Diskussion
<u>Projekt (P):</u>	Arbeit an einem choreographischen Vorhaben, das in eine Aufführung mündet; die Arbeit findet in weitgehender Eigenverantwortung der Studierenden statt und wird individuell durch Lehrende betreut
<u>Kolloquium (CO):</u>	Durch Lehrende moderierte Veranstaltung, in der Studierende ihre Abschlussarbeit vorstellen und diskutieren
<u>Einzelunterricht (EU):</u>	Individuelle Arbeit mit den Studierenden durch Lehrende des Studiengangs in denen bestimmte Lehrinhalte entsprechend den spezifischen Interessen und dem individuellen Lernverlauf der Studierenden vertieft werden.

Weitere Formen des Lehrens und Lernens können nach Maßgabe der künstlerischen und pädagogischen Erfordernisse jederzeit entwickelt, in die Modulbeschreibungen aufgenommen und angeboten werden.

## **§ 6 Anmeldung zu und Bestehen von Modulen, Exmatrikulation, Studienabschluss**

- (1) Bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung melden sich die Studierenden im Referat für Studienangelegenheiten zu den für das jeweilige Semester vorgesehenen Modulen an. Das Referat für Studienangelegenheiten prüft anhand des Studienbuches, ob alle Teilnahmevoraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Teilnahme unter der Auflage gestattet werden, dass die noch fehlenden Teilnahmevoraussetzungen spätestens zum Ende des Semesters, für das die Rückmeldung erfolgen soll, nachgewiesen werden.
- (2) Mit dem Bestehen der Modulabschlussprüfungen weisen die Studierenden das Erreichen der Lernziele nach. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls erbracht und/oder die erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die genauen Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 2).
- (3) Ein endgültig nicht bestandenes Modul zieht die Exmatrikulation nach sich.
- (4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module, einschließlich der Masterprüfung am Studienende, erfolgreich absolviert sind. Wird der Studiengang nicht abgeschlossen, so erhalten Studierende auf Antrag vom zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung, die die abgeschlossenen Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte und Noten sowie die noch fehlenden Module aufführt. Wurde ein Modul endgültig nicht bestanden, so wird dies in der Bescheinigung vermerkt.

### **§ 7 Bildung der Abschlussnote**

- (1) Die Gesamtnote für den Studienabschluss wird durch das zentrale Prüfungsamt errechnet. Sie setzt sich aus allen benoteten Modulen zusammen, die entsprechend ihrer Gewichtung nach Leistungspunkten in die Abschlussnote einfließen.
- (2) Ist die Prüfung des Masterprojekts mit 1,0 bestanden, kann die Prüfungskommission bei herausragenden Leistungen während des Studiums das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ verleihen.
- (3) Im Diploma-Supplement wird zusätzlich das relative Abschneiden der Absolventin bzw. des Absolventen mit Hilfe der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:
  - A: die besten 10 %
  - B: die nächsten 25 %
  - C: die nächsten 30 %
  - D: die nächsten 25 %
  - E: die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Noten sind neben den Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Prüfungsjahrgangs die der zwei vorhergehenden Jahrgänge einzubeziehen. Bis zum Vorliegen der Daten der entsprechenden Vergleichsjahrgänge wird der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte ausgewiesen.

### **§ 8 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement**

- (1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von einem Mitglied des HZT-Rates zu unterzeichnen. Es trägt den Kopf der HfS und der UdK und ist mit den Siegeln beider Hochschulen zu versehen. Das Zeugnis weist als Leistungsübersicht (sog. „Transcript of Records“) darüber hinaus folgende Daten aus:
  - alle Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte und ggf. Noten,
  - das Thema der schriftlichen und den Titel der praktischen Abschlussarbeit,
  - die Abschlussnote, ggf. das Prädikat „mit Auszeichnung“.
- (3) Die Urkunde wird mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad nach national und international gebräuchlichen Standards erläutert (Diploma Supplement). Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:
  - Zugangsvoraussetzungen,
  - Name der Hochschule sowie deren Trägerschaft,
  - Dauer des Studiums,
  - Qualifikationsprofil,
  - Studienaufbau (Module),
  - Notensystem inklusive der ECTS-Bewertungsskala und der entsprechenden Noten.

Die Urkunde wird mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt, also des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie trägt die Unterschrift eines HZT-Ratsmitgliedes und der Rektorin bzw. des Rektors der HfS sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität der Künste Berlin.

## **3. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 9 Prüfungen, Erwerb von Leistungsnachweisen und Leistungspunkten, Prüfungssprache**

- (1) Die Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul beinhaltet gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.
- (2) Zur Prüfung sind alle Studierenden zugelassen, die regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des Moduls teilgenommen haben und weitere ggf. erforderliche Prüfungsvorleistungen nachweisen können. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2).
- (3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie finden in der Regel am Ende des Moduls statt. Die Modulbeschreibung kann jedoch vorsehen, dass die Prüfungen bereits modulbegleitend zu

einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls beurteilt werden kann.

- (4) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel von der für das Modul verantwortlichen Lehrperson des Studienganges sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer oder einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.
- (5) Bei hochschulöffentlichen mündlichen oder praktischen Prüfungen kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Zuhörerzahl bzw. die Zuschauerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (6) Werden Prüfungen als Gruppenprüfung durchgeführt, müssen die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- (7) Als Leistungsnachweis gilt das Erfüllen der jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgesetzten Anforderungen.
- (8) Für ein Modul erhalten die Studierenden die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte, wenn sie sämtliche in der Modulbeschreibung (Anlage 2) vorgesehenen Anforderungen erfüllt haben.
- (9) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Prüferinnen und Prüfern Prüfungsleistungen in englischer Sprache zulassen.

### **§ 10 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der HTZ-Rat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen einen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern besteht, davon ein studentisches Mitglied mit beratender Funktion. Von den übrigen Mitgliedern stammen drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie eines aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis die Nachfolge geregelt ist. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein, leitet die Sitzungen und führt die gemeinsamen Beschlüsse aus. In unaufschiebbaren Fällen kann sie / er Entscheidungen für den Ausschuss treffen; die Befugnis des Ausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt davon jedoch unberührt. Der Prüfungsausschuss kann zudem Zuständigkeiten auf den Vorsitz übertragen. Bei Beschwerden einer bzw. eines Studierenden oder einer Prüferin bzw. eines Prüfers gegen die Entscheidung des Vorsitzes muss der Ausschuss zusammentreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu seinen Sitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitz oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes oder in dessen Abwesenheit die seiner Stellvertretung den Ausschlag.

### **§ 11 Benotung von Modulen, Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll**

- (1) Benotete Module werden mit den in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Noten bewertet.
- (2) Nehmen mehrere Personen eine Prüfung gleichzeitig ab, bewerten sie die Leistung mit den in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vorgegebenen Noten unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der vergebenen Noten.
- (3) Jede Bewertung einer Prüfungsleistung ist zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Über die Prüfung ist ein Protokoll gemäß der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung zu fertigen.
- (5) Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden von Seiten der Prüfenden unverzüglich nach der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis spätestens drei Wochen nach dem Prüfungstermin festgestellt, den Studierenden, dem Prüfungsausschuss und dem zentralen Prüfungsamt mitgeteilt und von den Lehrenden im Studienbuch vermerkt.

## **4. Abschnitt: Masterprojekt**

### **§ 12 Zweck des Masterprojekts**

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass das Studium gemäß den Erfordernissen der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen wurde und die Studierenden über vielfältige fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen, um eine Tätigkeit im Feld der Choreographie mit einem besonderen künstlerischen Profil auszuüben.
- (2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind.

### **§ 13 Anmeldung und Zulassung zum studienabschließenden Modul, Projektanforderungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ für den Masterstudiengang „Choreographie“,
  2. das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt.
- (2) Spätestens drei Wochen vor Antragstellung reicht die bzw. der Studierende bei einer bzw. einem prüfungsberechtigten Lehrenden seiner Wahl ein maschinenschriftliches Konzept für ihr bzw. sein geplantes Masterprojekt ein. Auf Grundlage dieses Entwurfs spricht die Lehrperson gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung aus, ob das vorgeschlagene Masterprojekt zugelassen werden soll. Eine positive Empfehlung schließt zugleich die Bereitschaft ein, das Masterprojekt zu betreuen.

Das Konzept soll folgende Angaben enthalten:

  1. eine Projektbeschreibung des praktischen Teils sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan, Angaben zum geplanten Aufführungsort und den Terminen, Angaben zu den Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern,
  2. die gewünschte Betreuerin bzw. den gewünschten Betreuer für das Masterprojekt mit kurzer Begründung,
  3. das Thema sowie ein Exposé zum schriftlichen Teil mit einem Arbeits- und Zeitplan.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Die Entscheidung wird den Studierenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (4) Das Masterprojekt soll in der Regel mit allen Teilen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden.

### **§ 14 Studienabschließende Modulprüfung (Masterprüfung)**

- (1) Die Prüfung des Abschlussmoduls, des Masterprojekts, besteht aus folgenden Komponenten:
  - der öffentlichen Präsentation einer choreographischen Arbeit von etwa 45 Minuten Dauer,
  - einer schriftlichen Arbeit mit einem Textanteil von etwa 44.000 Zeichen, bestehend aus der Beschreibung der praktischen Masterarbeit, Kontextualisierung des Arbeitsthemas der Masterarbeit, Reflexion der praktischen Arbeit, einem Schluss, der die eigene künstlerische Entwicklung durch alle künstlerischen Projekte des Studiums hindurch reflektiert sowie einem Anhang aus dem Konzept für die praktische Arbeit und den entsprechenden technischen Plänen,
  - einem abschließendem Prüfungsgespräch mit der Prüfungskommission über das choreographische Masterprojekt und die Masterarbeit von 60 Minuten Dauer (Verteidigung). Die Verteidigung findet bis zum Ende des vierten Semesters statt.
- (2) Die Abgabe der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsgespräch. Die Präsentations- und Prüfungstermine werden spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Abgabetermin der schriftlichen Arbeit wird vom Prüfungsausschuss dokumentiert. Der Bearbeitungszeitraum beträgt drei Monate. Die Arbeit ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als

mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, es werden triftige Gründe vorgebracht.

- (3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Fall von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.
- (4) Die Präsentation der choreographischen Arbeit ist videotecnisch zu dokumentieren und den Prüfungsakten beizulegen.
- (5) Die Bewertung der Arbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Verleihung des akademischen Grades zwölf Wochen nach ihrer Abgabe erfolgen kann. Das abschließende Prüfungsgespräch ist innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen.

### **§ 15 Prüfungskommission**

- (1) Die jeweilige Prüfungskommission für studienabschließende Prüfungen besteht aus einer hauptamtlichen Lehrperson des Studienganges, der prüfungsberechtigten Person, die das Masterprojekt betreut (sog. Betreuerin bzw. Betreuer), sowie einer weiteren sachkundigen Prüferin bzw. einem weiteren sachkundigen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus eine hochschulexterne Persönlichkeit aus dem Bereich des Tanzes und der anderen Künste benennen, die mit Rederecht an den Sitzungen der Prüfungskommission teilnimmt.
- (2) Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitz.
- (3) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen.
- (4) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der Prüferin bzw. des Prüfers ist zulässig.

### **§ 16 Benotung des Masterprojekts**

Die Note des Masterprojekts setzt sich anteilig aus den Noten der drei Prüfungsleistungen zusammen. Dabei wird die praktische Arbeit doppelt gewichtet. Werden Prüfungsleistungen des Moduls 7 („Masterprojekt“) von mehreren Prüfungsberechtigten bewertet, bildet sich die Note für die entsprechende Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Bewertungen.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, nach dem sie sowohl im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ als auch im Anzeiger der Universität der Künste Berlin veröffentlicht wurde, und gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2014/15 immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in dem Masterstudiengang Choreographie am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Choreographie am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin vom 25.02.2012 sowie der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Choreographie am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin vom 22.09.2010 fort. Wenn die oder der letzte Studierende ihr bzw. sein Studium beendet hat, treten die beiden bislang fortgeltenden Ordnungen außer Kraft.